

Abschrift

2 D 135/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Soldaten W  H ,  
geboren am 20. März 1901 in Fürstenberg a.d.Oder, z. Zt. in Haft,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 21. Mai 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,

Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in  
B e r l i n vom 17. Januar 1942 wird auf Kosten des Beschwerde=  
führers verworfen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Rügen der Verletzung förmlichen Rechtes sind unbegründet.

Das Vorbringen, der Angeklagte sei in seiner Verteidigung  
in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte unzulässig be=  
schränkt worden, da er seine Verteidigung nicht habe ausreichend  
vorbereiten können, geht fehl. Der Angeklagte hätte gegebenenfalls

in

in der Hauptverhandlung einen Vertagungsantrag stellen können. Er hat aber sogar auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.

Die Ladung der im Schriftsatz vom 22. November 1941 benannten Zeugen zur Hauptverhandlung ist abgelehnt worden. Wenn der Angeklagte auf die Vernehmung dieser Zeugen Gewicht legte, so hatte er in der Hauptverhandlung einen entsprechenden Beweisantrag zu stellen. Das ist ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht geschehen.

Die Strafkammer hat die Glaubwürdigkeit der Arbeiterin  geprüft und bejaht. Sie hat ihre Überzeugung unter anderem damit begründet, daß die Zeugin sich in ihren Aussagen im Vorverfahren wie in der Hauptverhandlung gleichgeblieben sei und sie auch beeidigt habe. Daraus ist nicht, wie die Revision meint, zu entnehmen, daß die Strafkammer übersehen habe, daß einige Abweichungen in den einzelnen Aussagen der  im Vorverfahren bestehen. Die Strafkammer hat offensichtlich nur sagen wollen, daß die  dasjenige, was sie in der Hauptverhandlung ausgesagt und beschworen hat, auch schon im Vorverfahren angegeben hat. Das aber trifft zu. Es besteht auch kein Anhalt dafür, daß sich die Strafkammer hinsichtlich der Glaubwürdigkeit aus Rechtsirrtum über den Umfang ihrer Aufklärungspflicht geirrt hätte (§ 244 Abs. 2 StPO). Im übrigen unterlag die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit der pflichtgemäßen Würdigung der Strafkammer. Insoweit ist der Angriff der Revision unzulässig (§§ 261, 337 StPO).

Da die Verurteilung auch sachlichrechtlich keinen Bedenken unterliegt, war die Revision zu verwerfen.

gez. Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke

---